

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

05.09.2013 II 10.1-1.33.43-968/4

Zulassungsnummer:

Z-33.43-968

Antragsteller:

IMPARAT Farbwerk Iversen & Mähl GmbH & Co. KG Siemensstraße 8 21509 Glinde/Hamburg

Geltungsdauer

vom: 5. September 2013

bis: 1. Juli 2017

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten

- "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200"
- "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300"
- "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und acht Anlagen mit 13 Blatt. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-968 vom 28. Juni 2012.





Seite 2 von 15 | 5. September 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 15 | 5. September 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und eine Schlussbeschichtung aufgebracht.

Die Dämmplatten des WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200" und "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten, die Dämmplatten des WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300" sind Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unterputzen und Schlussbeschichtungen. Zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Das WDVS mit Dämmplatten aus EPS-Hartschaum ist je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Das WDVS mit Dämmplatten aus Mineralwolle ist je nach Ausführung entweder schwerentflammbar oder nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200" darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel, Kleber und Klebeschaum

Die Klebemörtel "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau", "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß", "IMPACT Verbundmörtel 4205" und "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen Werktrockenmörtel sein.

Der Klebemörtel "IMPACT Armierungsspachtel VF" muss eine pastöse VAC/VC/E-Polymer-Dispersion sein.

Der Kleber "IMPACT Spezialmörtel" muss eine Polymerdispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel und des Klebers muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-968

Seite 4 von 15 | 5. September 2013

Der Klebeschaum "IMPACT Klebeschaum 400" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1221 sein.

2.2.2 Wärmedämmstoff

2.2.2.1 Allgemeines

Als Wärmedämmung dürfen die nachfolgenden Dämmplatten angewendet werden.

2.2.2.2 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa und eine Querzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa aufweisen.

Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die EPS-Platten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Sie dürfen eine Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.3 Mineralwolle-Dämmstoffe

Nichtbrennbare Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 340 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

Nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "IMPACT Gittergewebe" und "IMPACT Gittergewebe M" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"IMPACT Gittergewebe"	"IMPACT Gittergewebe M"
Flächengewicht	160 g/m²	210 g/m²
Maschenweite	4 mm x 4 mm	8 mm x 8 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm	≥ 2,0 kN/5 cm
Anwendung im System	"IMPACT WDVS 200" "IMPACT WDVS 400"	"IMPACT WDVS 300"

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

HINWEIS: Die Festigkeitsangaben im CE Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.



Seite 5 von 15 | 5. September 2013

Tabelle 2:

Lagerzeit und	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit	
Temperatur		"IMPACT Gittergewebe"	"IMPACT Gittergewebe M"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,9 kN/5 cm	≥ 1,0 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,1 kN/5 cm	≥ 1,2 kN/5 cm

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau", "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß", "IMPACT Verbundmörtel 4205" und "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "Grundierweiß-WP" und "Silicat-Grundierfarbe" müssen Acrylat-Dispersionen sein, der "Silicon-Putzgrund" muss eine pigmentierte Acrylsäureester-Dispersion sein

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Schlussbeschichtungen

Die zulässigen Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartige vorgefertigte Putzteile "IMPACT Flachverblender") sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Schlussbeschichtungen muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 **Dübel**

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2 dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.



Seite 6 von 15 | 5. September 2013

2.2.9 **WDVS**

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohdichte von maximal 25 kg/m³ muss - außer bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 - die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1: 1998-05¹, Abschnitt 6.1, und bei Verwendung der "IMPACT Flachverblender" mit "IMPACT Spezialmörtel" die Anforderungen an B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11, erfüllen. Das WDVS mit Dämmstoffdicken über 300 mm muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2, erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit Dämmstoffdicken bis 300 mm und mit einer Dämmstoffrohdichte von maximal 25 kg/m³ muss bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abs. 6.1.2.2. erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.2 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2, erfüllen, sofern der Mineralwolle-Dämmstoff einen maximalen PCS-Wert von 1,1 MJ/kg und eine maximale Rohdichte von 125 kg/m³ aufweist.

Das WDVS nach Anlage 2.3 muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6, mit Ausnahme der im Abschnitt 2.2.2 beschriebenen Wärmedämmstoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der EPS-Platten²
- Schubmodul der EPS-Platten² (nur wenn Schubmodul ≤ 2 MPa ist)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der Nr. Z-33.4-.. oder Z-33.40-... zur Anwendung kommt, in der die zu kennzeichnenden bzw. zu überwachenden Werte bereits angegeben werden.



Seite 7 von 15 | 5. September 2013

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der EPS-Platten² und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller des Klebemörtels, des Unterputzes, der Dämmplatten² und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen. Der WDVS-Hersteller hat das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem Dämmstoff-Hersteller² eine derartige vertragliche Vereinbarung besteht.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Schlussbeschichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der geforderten Dämmstoffeigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.



Seite 8 von 15 | 5. September 2013

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹³ bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung¹³ zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die EPS-Platten² und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit bzw. Nichtbrennbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung".

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Schlussbeschichtungen nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.



Seite 9 von 15 | 5. September 2013

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2 genannten Bauprodukte verwendet werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast), im Zulassungsverfahren erbracht worden. Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind (s. Abschnitt 2.2.2), gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen Dämmstoffzulassung. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen⁴.

Die zulässige Beanspruchung der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) ist der Zulassung für die Dübel nach Abschnitt 2.2.8 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Sofern im WDVS keine EPS-Platten nach einer Dämmstoffzulassung zur Anwendung kommen oder in der Dämmstoffzulassung keine Regelungen zu der Mindestdübelanzahl enthalten sind, gilt für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel die Anlage 5.1 bzw. 5.2 und für die Anordnung der Dübel der Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02; alternativ dazu darf die erforderliche Dübelmenge nach Abschnitt 3.2.2 bestimmt werden.

3.2.2 WDVS-Lastklassen

Die WDVS mit EPS-Platten (s. Abschnitt 3.2.1) werden in Abhängigkeit vom Dämmstoff, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul N_{R,WDVS}) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an). Sofern Dämmstoffe speziell für die Verwendung in WDVS im Rahmen von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sind oder Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dämmstoffzulassung bzw. der jeweiligen Dübelzulassung zu entnehmen:

	EPS-Platten
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40
Dübeltellerdurchmesser [mm]	≥ 60
WDVS-Lastklasse zul N _{R,WDVS} [kN]	0,15

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$w_e \le n \cdot zul N_{R,D\ddot{u}bel}$$

und

 $w_e \le n \cdot zul N_{R,WDVS}$

Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschaeftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<



Seite 10 von 15 | 5. September 2013

mit

w_e : Einwirkungen aus Wind nach den bauaufsichtlich eingeführten Techni-

schen Baubestimmungen⁴

n : Dübelanzahl pro m²

zul $N_{R \text{ Dübel}}$: Dübellastklasse

zul N_{R.WDVS} : WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die

Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul $N_{R,Dübel}$ bzw. zul $N_{R,WDVS}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

	EPS- Platten	
Dämmstoffdicke [mm]	< 60 mm ≥ 60 mm	
Mindestdübelanzahl [Stück/m²]	5	4

3.2.3 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf das WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200" nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und das WDVS aus dem Unterputz "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau" mit dem Bewehrungsgewebe "IMPACT Gittergewebe" und den dünnschichtigen Oberputzen ($d_{Oberputz} \le d_{Unterputz}$) nach Anlage 2.1 bestehen. Der Oberputz "IMPACT Kratzputz Perfekt" ist nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen geeignet. Der Schubmodul G von EPS-Platten darf dabei 2 MPa nicht überschreiten. Alle anderen in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06 5 , Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist - soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte



Seite 11 von 15 | 5. September 2013

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes R'_{w,R} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: R'_{w,R,O} Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁶

ΔR_{w,R} Korrekturwert nach Anlage 7.1 bzw. 7.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 7.1 bzw. 7.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.5 Brandschutz

Das WDVS nach Anlage 2.1 mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten, für die der Nachweis der Schwerentflammbarkeit vorliegt und die eine Rohdichte von maximal 25 kg/m³ aufweisen, ist schwerentflammbar. Die Schwerentflammbarkeit des WDVS bei Dämmstoffdicken über 100 mm ist nur dann nachgewiesen, wenn die Dicke des Putzsystems (Unterputz + Oberputz) mindestens 4 mm beträgt und wenn die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgt; anderenfalls wird das WDVS als normalentflammbar eingestuft. Bei Verwendung von "IMPACT Flachverblender" mit "IMPACT Spezialmörtel" und Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm ist nur mit Ausführung des WDVS nach Abschnitt 4.6.2.a der Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht. Wird das WDVS mit EPS-Platten über 300 mm Dicke ausgeführt, so ist es normalentflammbar

Das WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmstoffen aus Mineralwolle ist nichtbrennbar. Bei der Verwendung des Oberputzes "IMPACT Silicat-Strukturputz" ist das WDVS nur bis zu einer maximalen Dämmstoffdicke von 130 mm nichtbrennbar. Die Nichtbrennbarkeit des WDVS ist nur nachgewiesen, wenn der Dämmstoff eine maximale Rohdichte von 125 kg/m³ und einen maximalen PCS-Wert von 1,1 MJ/kg nicht übersteigt; andernfalls ist das WDVS schwerentflammbar.

Das WDVS nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle ist schwerentflammbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Der Unterputz "IMPACT Armierungsspachtel VF" darf nur in Verbindung mit den Oberputzen "IMPACT Thermoputz" und "IMPACT Siloxanputz" verwendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien dies gestatten.

DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-968

Seite 12 von 15 | 5. September 2013

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m³ betragen.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder-Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

Beim Einsatz von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind (vgl. Abschnitt 2.2.2), sind die Bestimmungen für die Ausführung in der jeweiligen Dämmstoff-Zulassung zusätzlich zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 8 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Wand muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel und der Klebeschaum sind unter Beachtung der Rezepturangaben nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.



Seite 13 von 15 | 5. September 2013

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) vollflächig mit einem Klebemörtel anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁷ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) bestehen. Der Dämmstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.
 - Alternativ darf auch der "purenotherm-Brandschutzriegel" der PUREN GmbH als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werktrockenmörtel) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 250 mm hohen und vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten Polyurethan-Hartschaumstreifen⁸ (Rohdichte 30 kg/m³ bis 35 kg/m³; hergestellt aus "puren-Hartschaum-purenotherm Typ PUR 30 WDS") bestehen. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel aus Mineralwolle-Lamellen erfolgen. Der Unterputz "IMPACT Armierungsspachtel VF" darf nicht verwendet werden.

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Platten (hergestellt aus Steinfasern) mit einer Rohdichte von mindestens 80 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist, das in WDVS verwendet werden darf und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Verwendung von EPS-Platten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

Dämmstoff nach DIN EN 13162 der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit nachgewiesenem Glimmverhalten gemäß BRL Teil 1 Anlage 1/5.2 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Normalentflammbare Dämmplatte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) nach DIN EN 13165 mit einer Querzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 100 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)



Seite 14 von 15 | 5. September 2013

4.6.3 Verklebung

Werden in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des zur Anwendung kommenden Dämmstoffs keine Regelungen zur Verklebung getroffen, so gelten folgende Bestimmungen.

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 - EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 alternativ mit dem Klebeschaum nach Abschnitt 2.2.1 - passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 oder Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3 sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird. Sie dürfen auch vollflächig verklebt werden.

Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3 müssen vollflächig verklebt werden. Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des Klebeschaums sind die EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

4.6.4 Verdübelung

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 2.2.8 und ggf. 3.2 bzw. Anlage 5.1 und 5.2 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.



Seite 15 von 15 | 5. September 2013

4.7 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz oder ggf. die klinkerartig vorgefertigten Putzteile mit dem Ansetzmörtel nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1, 2.2 bzw. 2.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.5 und 4.6.2 sind zu beachten.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.3).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

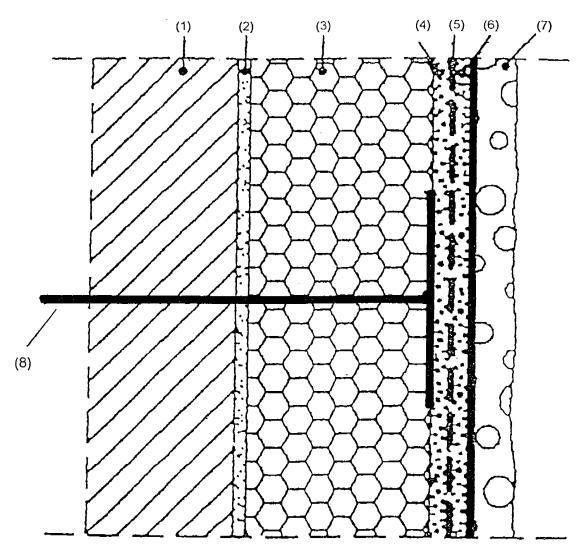
4.10 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Platten mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Manfred Klein Referatsleiter Beglaubigt





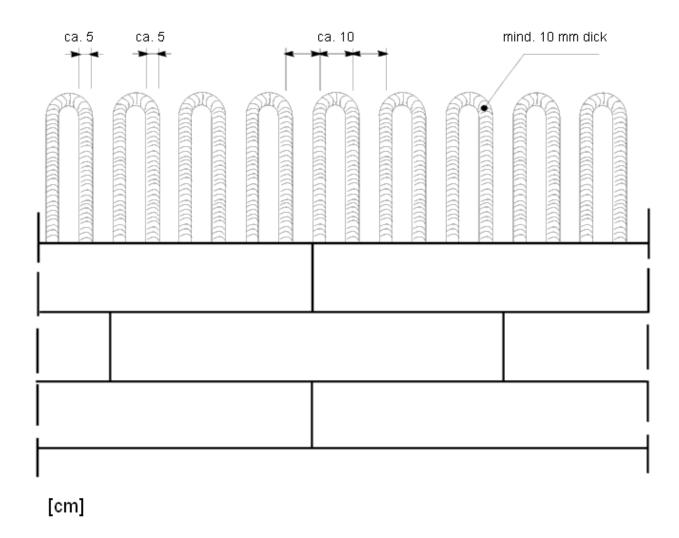
- (1) Wandbaustoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrung
- (6) Haftvermittler
- (7) Oberputz
- (8) Fassadendübel

Bei der Verdübelung der Dämmplatten sind der Abschnitt 3.2 und die Anlage 5.1 bzw. 5.2 zu beachten.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Zeichnerische Darstellung der WDVS "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200", "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300" und "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400"	Anlage 1.1

Z65253.13 1.33.43-968/4





Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Zeichnerische Darstellung der Teilflächenverklebung beschichteter Mineralwolle-Lamellen "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300"	Anlage 1.2



Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:	, , , , , , , , ,	
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 5,0	
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	4,0 - 5,0	Wulst-Punkt oder
IMPACT Verbundmörtel 4205	4,0 - 5,0	vollflächige, ggf. teil-
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 - 4,0	flächige Verklebung
IMPACT Armierungsspachtel VF	3,0 – 4,0	
Klebeschaum:		Randwulst mit Wulst
IMPACT Klebeschaum 400 (bei "IMPACT WDVS 400")	0,10 - 0,25	in M- oder W-Form
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	-	40 bis 400
Unterputze:		
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
IMPACT Verbundmörtel 4205	6,0 - 13,0	5,0 - 10,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 - 7,0	4,0-7,0
IMPACT Armierungsspachtel VF	3,0 – 4,0	2,5 - 3,5
Bewehrung:		
IMPACT Gittergewebe	ca. 0,160	-
Haftvermittler:		
Grundierweiß-WP	ca. 0,30	-
Silicat Grundierfarbe	ca. 0,30	-
Silicon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Schlussbeschichtung:		
Oberputze		
Münchner Rauhputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Scheibenputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Marmorputz Premium	2,0 - 6,5	0,5 - 6,0
IMPACT Mineral-Leichtputz	2,0 - 6,0	1,5 – 6,0
IMPACT Kratzputz Perfekt	18,0 – 20,0	bis 15,0
IMPACT Silicat-Strukturputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
IMPACT Thermoputz	1,5 – 4,5	1,0 – 4,0
IMPACT Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
Klinkerartig vorgefertigte Putzteile		
IMPACT Flachverblender eingebettet in	4,0 - 6,0	4,0 - 6,0
IMPACT Spezialmörtel	3,0 – 4,0	

Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Aufbau des Systems "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 200" und	Anlage 2.1
"IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 400"	

Z65253.13 1.33.43-968/4



Schicht	Auftragsmenge	Dicke
	(trocken) [kg/m²]	F1
Klebemörtel:	[kg/iii]	[mm]
	40 50	Mulat Dunkt adam
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teil-
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	4,0 - 5,0	flächige Verklebung
IMPACT Verbundmörtel 4205	4,0 - 5,0	
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 – 4,0	
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3	-	40 bis 340
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3	-	40 bis 200
Unterputze:		
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0-6,5	3,0-5,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	4,0 - 6,5	3,0-5,0
IMPACT Verbundmörtel 4205	6,5 – 13,0	5,0 - 10,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 - 7,0	4,0 - 7,0
Bewehrung:		
IMPACT Gittergewebe M	ca. 0,210	-
Haftvermittler:		
Grundierweiß-WP	ca. 0,30	-
Silicat Grundierfarbe	ca. 0,30	-
Oberputze:		
Münchner Rauhputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Scheibenputz	2,5 – 6,5	1,5 – 6,0
Marmorputz Premium	2,0 - 6,5	0,5-6,0
IMPACT Mineral-Leichtputz	2,0 - 6,0	1,5 – 6,0
IMPACT Kratzputz Perfekt	18,0 – 20,0	bis 15,0
IMPACT Silicat-Strukturputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.

Värmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Aufbau des Systems IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300"	Anlage 2.2



Schicht	Auftragsmenge	Dicke
	(trocken)	[mm]
Klebemörtel:	[kg/m²]	[IIIIII]
	40 50	Wulat Dunkt adar
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 5,0 4,0 - 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teil-
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	, ,	flächige Verklebung
IMPACT Verbundmörtel 4205	4,0 - 5,0	
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	3,0 – 4,0	
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8		
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3	-	40 bis 340
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3	-	40 bis 200
Unterputze:		
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	4,0 - 6,5	3,0 - 5,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	4,0 - 6,5	3,0-5,0
IMPACT Verbundmörtel 4205	6,0 - 13,0	5,0 - 10,0
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	4,0 - 7,0	4,0 - 7,0
IMPACT Armierungsspachtel VF	3,0 – 4,0	2,5 - 3,5
Bewehrung:		
IMPACT Gittergewebe M	ca. 0,210	-
Haftvermittler:		
Grundierweiß-WP	ca. 0,30	-
Silicat Grundierfarbe	ca. 0,30	-
Silicon-Putzgrund	ca. 0,30	-
Oberputze:		
IMPACT Silicat-Strukturputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0
IMPACT Thermoputz	1,5 – 4,5	1,0 - 4,0
IMPACT Siloxanputz	2,5 – 4,0	1,5 – 3,0

Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	Antana 0.0
Aufbau des Systems "IMPACT Wärmedämm-Verbundsystem 300"	Anlage 2.3



Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w	DIN 52615 wasser- dampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d
		[kg/(m²√h)]	[m]
1. Unterputze			
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau	Zement/Kalk	< 0,3	-
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel 4206 weiß	Zement/Kalk	< 0,15	-
IMPACT Verbundmörtel 4205	Zement/Kalk < 0,2 Zement/Kalk < 0,2 VACA/C/E Polymor < 0.1		-
IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel leicht	Zement/Kalk	< 0,2	-
IMPACT Armierungsspachtel VF	VAC/VC/E-Polymer- Dispersion	< 0,1	-
2. Oberputze			
2.1 ggf. mit Haftvermittler "Grundierweiß-WP"			
Münchner Rauhputz	Zement/Kalk	< 0,5	0,35 ¹ ; 0,2 ²
Scheibenputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,1 ² ; 0,15 ³
Marmorputz Premium	Zement/Kalk	< 0,2	0,15²
IMPACT Mineral-Leichtputz	Zement/Kalk	< 0,4	0,15 ²
IMPACT Kratzputz Perfekt	Zement/Kalk	< 0,2	0,15 ² ; 0,2 ³
IMPACT Thermoputz	Acryl-Vinyl-Polymer- Dispersion	< 0,3	0,45 ² ; 0,3 ³ ; 0,6 ⁴
Klinkerartig vorgefertigte Putzteile:			
IMPACT Flachverblender eingebettet in	Polyacrylat	$0,20-0,30^{5}$	0,9 - 1,2 ⁶
IMPACT Spezialmörtel			
2.2 ggf. mit Haftvermittler "Silicat-Grundierfarbe" o	der " Grundierweiß-WF)"	
IMPACT Silicat-Strukturputz	Wasserglas/ Acrylpolymer- Dispersion	< 0,4	0,1 ² ; 0,15 ³
2.3 ggf. mit Haftvermittler "Silicon-Putzgrund" oder	"Grundierweiß-WP"		
IMPACT Siloxanputz	Acryl-Vinyl- Polymer/Silikonharz- Dispersion	< 0,4	0,15 ¹ ; 0,2 ² ; 0,25 ³ ; 0,65 ⁴

geprüft zusammen mit Unterputz "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel weiß 4206"

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	A.I. 0
Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3

geprüft zusammen mit Unterputz "IMPACT Klebe- und Armierungsmörtel grau"

geprüft zusammen mit Unterputz "IMPACT Verbundmörtel 4205"

geprüft zusammen mit Unterputz "IMPACT Armierungsspachtel VF"

kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3:2008-04

wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d nach DIN EN ISO 7783-2



Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüfung		Prüfnorm bzwvorschrift	Häufigkeit	
1. I	Klebemörtel und Unterputze			
1.1	Mineralisch gebundene Produkte:			
	a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12 ¹ Abschnitt 6.3	2 x je Produktionswoche*	
	b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ² (Trockensiebung)		
	c. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ³		
1.2	Organisch gebundene Produkte:			
	a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.24	2 x je Produktionswoche	
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)		
2. \$	Schlussbeschichtung			
2.1	Mineralisch gebundene Produkte:			
	a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12, Abschnitt 6.3	1 x je Produktionswoche	
	b. Frischmörtelrohdichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche	
2.2	Organisch gebundene Produkte:		1	
	a. Frischmörtelrohdichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche	
	b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)		
3. I	Dämmplatten			
a.	Rohdichte			
b.	Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung	Zuordnung der Prüfungen	gemäß Tabelle B1 der Norm DIN EN 13163⁵	
C.	Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	s. Abschnitt 2.2.2	Norm Div EN 13103	
d.	Schubmodul**/Scherfestigkeit		<u>EPS:</u> 1 x je Produktionswoche	

Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

Die werkseigene Produktionskontrolle des Schubmoduls von EPS-Platten darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089 erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schubmodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im

Umfang der Fremdüberwachung

Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

F	Prüfung		nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS		siehe Abschnitt 2.4.3.1		2 x jährlich	
1	DIN EN 459-2:2010-12	Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren			

DIN EN 1015-1:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)
DIN EN 1015-6:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohdichte von Frischmörtel)
Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichter

_	E1AG 004	Leitinile für Europaische Technische Zulassung für Außensenige Wahneuahnn-Verbundsysteme mit Pulzschichten
5	DIN EN 13163:2009-02	Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	Anlage 4



Tabelle 1: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2¹

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübellast- klasse	Winddruck w _e bis [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Sofern in den Dämmstoff- oder Dübelzulassungen keine anderen Dübelzahlen angegeben sind.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	Aulaus 5.4
Mindestdübelanzahl und Winddruck w _e	Anlage 5.1

Z65253.13 1.33.43-968/4



Tabelle 2: Mineralwolle-Platten (Querzugfestigkeit 14 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.3¹
Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübellastklasse	Winddruck w _e bis [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,20	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	0,20	4	5	6	8	12
	0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 3: Mineralwolle-Platten (Querzugfestigkeit 5 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.3¹

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung <u>durch</u> das Gewebe)

Dämmstoff- dicke	Dübellastklasse	Winddruck w _e bis [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Es ist dabei eine Unterputzdicke von mindestens 5 – 10 mm einzuhalten.

Tabelle 4: Mineralwolle-Lamellen (Querzugfestigkeit 80 kPa) nach Abschnitt 2.2.2.3¹

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/ m^2 nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm (Dübelung <u>durch</u> das Gewebe) bzw. 140 mm (Dübelung unter dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke	Dübellastklasse	Winddruck w _e bis [kN/m²]				
[mm]	[kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Sofern in den Dämmstoff- oder Dübelzulassungen keine anderen Dübelzahlen angegeben sind.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Mindestdübelanzahl und Winddruck w _e	Anlage 5.2

Z65253.13 1.33.43-968/4



Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl \mathbf{n} pro \mathbf{m}^2 Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke \mathbf{d} für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ [W/K]	d ≤ 50 mm	50 < d ≤ 100 mm	100 < d ≤ 150 mm	d > 150 mm	
0,008	n ≥ 6	n ≥ 4	n ≥ 4	n ≥ 4	
0,006	n ≥ 8	n ≥ 5	n ≥ 4	n ≥ 4	
0,004	n ≥ 11	n ≥ 7	n ≥ 5	n ≥ 4	
0,003	n ≥ 15	n ≥ 9	n ≥ 7	n ≥ 5	
0,002	n ≥ 17*	n ≥ 13	n ≥ 9	n ≥ 7	
0,001	n ≥ 17*	n ≥ 17*	n ≥ 17*	n ≥ 13	
* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung					

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n$$
 in W/(m²K)

Dabei ist:

U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht

U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m²K)

 χ punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels nach Abschnitt 2.2.8 in W/K; der χ -Wert ist in den Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.

n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Abminderung der Wärmedämmung	Anlage 6



Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_S - K_T$

ΔR_w : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K_K : Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

K_S : Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3 (nur bei

Mineralwolle-Platten und Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3)

K_T: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

	17 14	/ A.D		
Resonanzfrequenz	Korrekturwert ΔR _w [dB]			
f _R [Hz]	EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	Mineralwolle- Platten und -Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3		
	mit Dübeln	mit Dübeln		
f _R <u><</u> 60	8	9		
60 < f _R ≤ 70	7	8		
70 < f _R ≤ 80	6	7		
80 < f _R ≤ 90	5	5		
90 < f _R ≤ 100	3	4		
100 < f _R ≤ 120	2	3		
120 < f _R ≤ 140	0	1		
140 < f _R ≤ 160	-1	-1		
160 < f _R ≤ 180	-2	-2		
180 < f _R ≤ 200	-3	-3		
200 < f _R < 220	-3	-4		
220 < f _R < 240	-4	-5		
240 < f _R	-5	-5		

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz:

$$f_R \, \cong 160 \, \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} \quad Hz$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³

m'_P: Flächenmasse der

Bekleidungsschicht (Oberputz +

Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe und für Mineralwolle-Platten bzw. Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	Automo 7.4
Korrekturfaktoren für R' _{w,R}	Anlage 7.1



Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale	K _K [dB]
Klebefläche [%]	
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungs-	K_S [dB]	
widerstand r [kPa s/m²]	Mineralwolle- Platten	Mineralwolle- Lamellen
10	3	6
15	2	4
20	2	2
25	1	0
30	0	-2
35	0	-4
40	-1	-6

Tabelle 4: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f _R [Hz]	K _⊤ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß R _w [dB] der Trägerwand					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
f _R ≤ 60	-10	-7	-3	0	3	7
60 < f _R ≤ 80	-9	-6	-3	0	3	6
80 < f _R ≤ 100	-8	-5	-3	0	3	5
100 < f _R ≤ 140	-6	-4	-2	0	2	4
140 < f _R ≤ 200	-4	-3	-1	0	1	3
200 < f _R ≤ 300	-2	-1	-1	0	1	1
300 < f _R ≤ 400	0	0	0	0	0	0
400 < f _R ≤ 500	1	1	0	0	0	-1
500 < f _R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{\rm w}$ der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w} = \left(27.1 + 0.1243 \text{ (m'}_{w} / \text{m'}_{0}) - 0.000113 \text{ (m'}_{w} / \text{m'}_{0})^{2}\right) dB$$

mit

m'_w: die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der

Trägerwand, maximal 500 kg/m²

 m'_0 : 1 kg/ m^2

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Korrekturfaktoren für R' _{w,R}	Anlage 7.2



Bestätigung der ausführenden Firma:

Dootati	gang aor adoramonaon i mia.
a)	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
b)	Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.43-968 Ausgeführtes System:
c)	Die Überprüfung der Ebenheit ergab: (Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
d)	Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
e)	Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:
f)	Zulässige Auszugskraft:
g)	Die Eingangskontrolle der Komponenten auf der Baustelle wurde vorgenommen. Die Komponenter entsprechen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
	Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübelten und angeklebten Dämmplatten	
Information für den Bauherrn	Anlage 8